



Christoph Kemmerling

Steuerberater

Neuhäuserstraße 22 • 86154 Augsburg

Telefon: 0821/2 41 93-0

Telefax: 0821/2 41 93-99

E-mail: info@stb-kemmerling.de

Internet: www.stb-kemmerling.de

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 01/2024:

Alle Steuerzahler

Wachstumschancengesetz vorerst gestoppt: Vermittlungsausschuss angerufen

Keine Nachlassverbindlichkeiten: Steuern auf die durch Erben rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe

Privatschulbesuch: Kosten für hochbegabtes Kind keine außergewöhnlichen Belastungen

Zum Umfang der erbschaftsteuerlichen Befreiung eines Familienheims

Vermieter

Zuwendungsnießbrauch an minderjährige Kinder kann anzuerkennen sein

Liebhabelei: Keine Steuerersparnis durch die Vermietung von Luxusimmobilien

Freiberufler und Gewerbetreibende

Einkünfteabgrenzung bei Tätigkeit als Experte für eine TV-Sendung

Pauschale Betriebsausgaben: Verwaltung darf die Regeln weitgehend frei ausgestalten

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie wird nicht verlängert

Arbeitgeber

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2024

Bundesfinanzministerium veröffentlicht die Auslandsreisepauschalen für 2024

Abschließende Hinweise

Steuerliche Erleichterungen wegen Sturmflut in Schleswig-Holstein

Verzugszinsen

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2024

Alle Steuerzahler

Wachstumschancengesetz vorerst gestoppt: Vermittlungsausschuss angerufen

| Das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (**Wachstumschancengesetz**)“ wurde am 17.11.2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Nur eine Woche später stand es bereits auf der Tagesordnung des Bundesrats. Eine Zustimmung erfolgte aber nicht, u. a. wurde **die ungleiche Verteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern** kritisiert. Das **Wachstumschancengesetz geht nun in den Vermittlungsausschuss**. Das Ergebnis stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. |

Zum Hintergrund: Das Gesetzespaket beinhaltet **zahlreiche steuerrelevante Neuregelungen und Anpassungen**. So sollen u. a. **Investitionen in den Klimaschutz** durch eine Investitionsprämie gefördert werden und zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten den Mietwohnungsbau beflügeln.

Keine Nachlassverbindlichkeiten: Steuern auf die durch Erben rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe

| Erklären Erben für den Betrieb des Erblassers rückwirkend die Betriebsaufgabe, sind **die daraus resultierenden Steuern bei der Erbschaftsteuer keine steuermindernden Nachlassverbindlichkeiten**. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

Hintergrund

Nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind **als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig: Die vom Erblasser herrührenden Schulden**, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden (Anteil an einem) Gewerbebetrieb oder (Anteil an einem) Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits bei der Bewertung der wirtschaftlichen Einheit berücksichtigt worden sind.

Merke | Bei einem Erwerb von Todes wegen können sich auch Steuerschulden aus der Veranlagung des Erblassers für das Todesjahr bereicherungsmindernd auswirken, obwohl sie beim Erbfall noch nicht rechtlich entstanden waren. Denn der Erbe hat diese Steuerschulden zu tragen. Entscheidend für den Abzug der Steuerschulden ist jedoch, dass der Erblasser in eigener Person und nicht etwa der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger steuerrelevante Tatbestände verwirklicht hat und deshalb „für den Erblasser“ als Steuerpflichtigen eine Steuer entsteht.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatten die Erben **die Aufgabe des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor dem Tod des Erblassers erklärt** (§ 16 Abs. 3b S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) und die dadurch anfallende **Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer** geltend gemacht – allerdings zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof nun aktuell entschieden hat.

In einem solchen Fall können die Erben **die Einkommensteuer, die auf den Aufgabegewinn** entsteht und die damit in Zusammenhang stehenden Nebensteuern **nicht als Nachlassverbindlichkeiten** in Abzug bringen. Zwar handelt es sich bei der mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entstandenen Einkommensteuer um diejenige des Erblassers für sein Todesjahr; jedoch **entsteht der Aufgabegewinn nach § 16 Abs. 3 EStG erst durch die Aufgabekerklärung der Erben.**

Beachten Sie | Der Erblasser selbst hatte keine Aufgabekerklärung abgegeben, sodass **im Todeszeitpunkt ein Betrieb auf die Erben übergang.** Folglich war **erst die Aufgabekerklärung der Erben** die entscheidende Ursache für die rückwirkende Betriebsaufgabe und die hierdurch entstandene Einkommensteuer zuzüglich der Nebensteuern. Die **durch die Aufgabekerklärung begründeten Steuern** wurden somit nicht vom Erblasser, sondern **von den Erben ausgelöst.**

Quelle | BFH-Urteil vom 10.5.2023, Az. II R 3/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237545

Privatschulbesuch: Kosten für hochbegabtes Kind keine außergewöhnlichen Belastungen

| Für das Finanzgericht Münster sind **Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes keine außergewöhnlichen Belastungen.** |

Sachverhalt

Die Tochter der Steuerpflichtigen besuchte ein Internatsgymnasium. Der Amtsarzt hatte zuvor eine Hochbegabung und ständige schulische Unterforderung mit der Folge behandlungsbedürftiger psychosomatischer Beschwerden festgestellt. Aus gesundheitlichen Gründen hatte er den Besuch einer Schule mit individuellen, an die Hochbegabung angepassten Fördermöglichkeiten dringend befürwortet.

Das Finanzamt sah die amtsärztliche Stellungnahme nicht als amtsärztliches Gutachten i. S. des § 64 Abs. 1 Nr. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung an und lehnte den Kostenabzug bei der Einkommensteuer ab.

Ungeachtet der Nachweisproblematik sah auch das Finanzgericht Münster die Kosten nicht als unmittelbare Krankheitskosten an. Aufwendungen für den Besuch einer Privatschule können **nur als Krankheitskosten** angesehen werden, wenn **der Schulbesuch zum Zwecke der Heilbehandlung erfolgt** und dort eine spezielle, unter Aufsicht medizinisch geschulten Fachpersonals **durchgeführte Heilbehandlung stattfindet.**

Kosten für die schulische Förderung des Kindes wegen einer Hochbegabung sind **keine außergewöhnlichen Belastungen**, wenn sie **nur die sozialen Folgen einer Krankheit** betreffen und nur allgemein der Vorbeugung einer psychischen Belastung dienen.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 13.6.2023, Az. 2 K 1045/22 E, NZB BFH: Az. VI B 35/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236811

Zum Umfang der erbschaftsteuerlichen Befreiung eines Familienheims

| Nur **die Grundfläche des mit dem Familienheim bebauten Flurstücks** oder bei größeren Flurstücken **eine angemessene Zubehörfläche** unterfällt dem verfassungsrechtlichen Schutz des gemeinsamen familiären Lebensraums und **ist erbschaftsteuerlich begünstigt.** Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen jüngst entschieden. |

Hintergrund: Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie **kann erbschaftsteuerfrei vererbt werden**, wenn das Familienheim vom Ehegatten **weitere zehn Jahre** lang bewohnt wird. Erben **Kinder** oder Enkel (verstorbener Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung **auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt ist**.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Sohn von seinem Vater sechs Flurstücke geerbt. Fünf dieser Flurstücke waren nach § 890 BGB zusammengefasst als ein Grundstück im Grundbuch vereinigt. Es bestand die Besonderheit, dass das für die Bewertung zuständige Finanzamt drei der fünf im Grundbuch vereinigten Flurstücke in einem Bescheid zusammengefasst und für diese einen Gesamtwert festgestellt hatte. In der Erläuterung des Bescheids hatte das Bewertungs-Finanzamt ausgeführt, dass die Steuerbefreiung für das Familienheim ggf. nur für das eine Flurstück zu gewähren sei, auf dem das Haus steht.

So sah es auch das für die Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt. Es übernahm in den Erbschaftsteuerbescheid nicht den festgestellten Gesamtwert für die drei Flurstücke, sondern rechnete aus dem Gesamtwert den Wert des mit dem Einfamilienhaus bebauten Flurstücks heraus. Nur hierfür gewährte es die Steuerbefreiung.

Der Sohn begehrte hingegen die Steuerbefreiung für den gesamten vom Bewertungs-Finanzamt festgestellten Grundbesitzwert (also für alle drei Flurstücke) – jedoch zu Unrecht, wie nun das Finanzgericht Niedersachsen befand.

Das Finanzgericht Niedersachsen folgte vorliegend **weder der zivilrechtlichen Sichtweise** (Zusammenfassung von fünf Flurstücken im Grundbuch) **noch der vom Bewertungs-Finanzamt vorgenommenen Grundstücksbewertung**, die drei Flurstücke umfasste.

Die Richter vertraten vielmehr die Ansicht, dass das Erbschaftsteuer-Finanzamt zu Recht **nur das tatsächlich mit dem Familienheim bebaute Flurstück** von der Steuer befreit hatte. Da die Befreiungsnorm restriktiv auszulegen ist, ist die Steuerbefreiung **auf eine vorhandene katastermäßig kleinere Grundstücksfläche** (und sollte diese nicht gegeben sein, ggf. auf eine Teilfläche) zu begrenzen. Den Hintergrund der **restriktiven Auslegung der Norm** sah das Gericht **in einer möglichen Doppelbegünstigung naher Familienmitglieder** durch hohe Freibeträge einerseits und die Freistellung des Familienheims andererseits.

Beachten Sie | Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Finanzgericht **die Revision** zugelassen, die inzwischen **anhängig ist**. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof zu dieser Frage positioniert.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 12.7.2023, Az. 3 K 14/23, Rev. BFH: Az. II R 27/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237728; FG Niedersachsen, Newsletter 10/2023 vom 20.9.2023

Vermieter

Zuwendungsnißbrauch an minderjährige Kinder kann anzuerkennen sein

| Über **einen befristeten Nießbrauch** können Eltern **ihren minderjährigen Kindern** an einem Vermietungsobjekt **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verschaffen**. Im Gegensatz zur Vorinstanz sah der Bundesfinanzhof im entschiedenen Fall **keinen Gestaltungsmissbrauch**. |

Hintergrund

Die Bestellung eines **(zugewendeten) Nießbrauchs an einem Mietgrundstück** zugunsten eines nahen Angehörigen wird steuerlich grundsätzlich anerkannt, wenn der Nießbrauch **wie zwischen fremden Dritten vereinbart** und so auch **tatsächlich durchgeführt wird**.

Außerdem muss der Nießbraucher gegenüber den Mietern **in die Rechtsstellung eines Vermieters eintreten**. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Vermietungseinkünfte nicht mehr dem Eigentümer, sondern **dem Nießbraucher zuzurechnen**.

Beachten Sie | Vor allem bei Nießbrauchsvereinbarungen zwischen **Eltern und ihren (minderjährigen) Kindern** kommt es hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung oft zum Streit mit dem Finanzamt, wenn dieses **einen Gestaltungsmissbrauch** i. S. des § 42 Abgabenordnung (AO) unterstellt.

Vereinfachter Sachverhalt

Eltern hatten ihren minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern zeitlich befristet einen Nießbrauch an einem Grundstück bestellt, das langfristig bis zur Beendigung des Nießbrauchs an eine GmbH vermietet ist. In den Streitjahren war 2016 der Vater und 2017 die Mutter Alleingesellschafter der GmbH.

Das Finanzamt rechnete die Vermietungseinkünfte aber nicht den Kindern, sondern deren Eltern persönlich zu. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg wies die dagegen gerichtete Klage u. a. deshalb ab, weil ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliege. Dies hat der Bundesfinanzhof nun aber anders beurteilt.

Die **zeitlich befristete Übertragung der Einkunftsquelle** Vermietung und Verpachtung durch unentgeltliche Bestellung **eines befristeten Nießbrauchsrechts** ist **nicht missbräuchlich** im Sinne des § 42 AO, wenn dem Zuwendenden, von der Verlagerung der Einkunftsquelle abgesehen, **kein weiterer steuerlicher Vorteil** entsteht.

Dabei stellte der Bundesfinanzhof heraus, dass es dahinstehen kann, ob zwischen den Eltern der Kinder als Vermieter und der jeweils nur von einem Elternteil beherrschten GmbH **überhaupt ein persönliches Näheverhältnis** zu bejahen wäre. Denn weder das Finanzamt noch das Finanzgericht haben Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass der Vertrag seinem Inhalt nach **einem Fremdvergleich** nicht standhält.

Ein **Gestaltungsmissbrauch liegt nicht vor**, wenn das minderjährige Kind als Nießbraucher die ihm zur Nutzung überlassene Immobilie an fremde Dritte vermietet. Dann sind **die Vermietungseinkünfte dem Kind zuzurechnen**. Denn **die Begründung des Nießbrauchs** bewirkte im Streitfall **nur eine Übertragung der Einkunftsquelle**. Die Vermietungseinkünfte wurden nicht mehr vom Eigentümer (den Eltern), sondern von den Nießbrauchern erzielt. Ergibt sich daraus bei einer Gesamtbetrachtung **ein steuerlicher Vorteil**, ist dies die Folge des steuerlich anzuerkennenden Sachverhalts und insofern gesetzlich „vorgesehen“.

Darüber hinaus entsteht in einem solchen Fall **kein weiterer steuerlicher Vorteil**. Insbesondere werden nicht steuerlich unbeachtliche Unterhaltsaufwendungen in den Einkünftebereich verlagert. **Die GmbH** konnte die Geschäftsraummiete auch vor Begründung des Nießbrauchs **als Betriebsausgabe abziehen**. Durch die Zuwendung der Einkunftsquelle erwächst **den Eltern der Kinder**, von der Verlagerung der Einkünfte abgesehen, **gegenüber der Zuwendung von versteuertem Einkommen kein steuerlicher Vorteil**.

Beachten Sie | Vor diesem Hintergrund brauchte der Bundesfinanzhof die vom Finanzgericht **aufgeworfene Frage nicht zu vertiefen**, ob die GmbH im Verhältnis zu den Kindern oder den Eltern **eine fremde Dritte war**.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.6.2023, Az. IX R 8/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237558

Liebhaberei: Keine Steuerersparnis durch die Vermietung von Luxusimmobilien

| Wird ein **Objekt mit einer Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche vermietet**, können **Vermietungsverluste nicht ohne Weiteres mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Sachverhalt

Eheleute hatten insgesamt drei Villengebäude mit einer Wohnfläche von jeweils über 250 qm erworben und in voller Höhe fremdfinanziert. Die Immobilien vermieteten sie unbefristet an ihre volljährigen Kinder samt Ehepartner. Durch die Vermietung entstanden den Steuerpflichtigen jährliche Verluste zwischen 172.000 EUR und 216.000 EUR. Diese Verluste verrechneten sie mit ihren übrigen Einkünften, wodurch sich eine erhebliche Einkommensteuerersparnis ergab.

Nach einer bei den Eheleuten durchgeführten Außenprüfung versagte das Finanzamt jedoch deren steuerliche Anerkennung. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht Baden-Württemberg als unbegründet ab. Auch der Bundesfinanzhof hat die Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften und die damit verbundene Steuerersparnis nicht zugelassen.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist **grundsätzlich und typisierend** davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige **beabsichtigt, einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften**, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben. Dies gilt jedoch **nur für die Vermietung von Wohnungen** und nicht für die Vermietung von Gewerbeimmobilien.

Wird aber, so der Bundesfinanzhof, eine Immobilie mit einer **Wohnfläche von mehr als 250 qm** vermietet, muss der Steuerpflichtige **nachweisen**, dass die Vermietung mit der Absicht erfolgt, **einen finanziellen Überschuss zu erzielen**. Kann er diesen Nachweis nicht führen, weil er über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftet, handelt es sich bei der Vermietungstätigkeit **um eine steuerlich nicht beachtliche sogenannte Liebhaberei**. In diesem Fall sind aus dieser Tätigkeit stammende Verluste **nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar**.

Mit dieser Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof seine **bisherige Rechtsprechung**, wonach bei der **Vermietung von aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Objekten** (z. B. Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche; Schwimmhalle) **nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit auszugehen ist**. Denn insoweit handelt es sich um Objekte, bei denen die Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen widerspiegelt und die sich wegen der mit ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten lassen. Daher ist bei diesen Objekten regelmäßig nachzuweisen, dass **über einen 30-jährigen Prognosezeitraum** ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht Baden-Württemberg **zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen**. Denn die bisherigen Feststellungen des Finanzgerichts reichten dem Bundesfinanzhof nicht aus, um abschließend entscheiden zu können, ob das Finanzgericht **die Überschusserzielungsabsicht der Eheleute zu Recht verneint hat**.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.6.2023, Az. IX R 17/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 238313; BFH, PM Nr. 44/23 vom 16.11.2023

Freiberufler und Gewerbetreibende

Einkünfteabgrenzung bei Tätigkeit als Experte für eine TV-Sendung

| Das Finanzgericht Düsseldorf hat jüngst klargestellt, dass **die erzielten Einkünfte aus einer Tätigkeit als Experte für eine TV-Sendung** nicht als freiberuflich zu qualifizieren sind, sondern **als gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen**. |

Sachverhalt

Im Streitfall war der Steuerpflichtige als Mitwirkender einer TV-Sendung tätig, deren Konzept darauf gründete, dass Menschen durch einen Unterstützer begleitet werden, um ihre Situation zu verbessern. Dabei unterhielt sich der in den Sendungen als „Experte“ bezeichnete Steuerpflichtige schwerpunktmäßig mit den einmalig auftretenden Teilnehmern und nutzte seine Fachkenntnisse, um die Situation der Teilnehmer zu verbessern.

Der Steuerpflichtige ging im Hinblick auf den Unterhaltungscharakter der Sendung von einer künstlerischen Tätigkeit aus und begehrte daher die Einordnung seiner Tätigkeit als freiberuflich. Das Finanzamt und das Finanzgericht Düsseldorf sahen das aber anders.

Zu der **freiberuflichen Tätigkeit** gehören nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) u. a. **die selbstständig ausgeübte künstlerische Tätigkeit**. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übt ein Steuerpflichtiger eine künstlerische Tätigkeit aus, wenn er **eine eigenschöpferische Leistung** vollbringt, in der seine individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus grundsätzlich **eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe** erreicht. Künstlerisch ist nur eine selbstständige, eigenschöpferische Arbeit, die dem Werk eine über die Darstellung der Wirklichkeit hinausgehende Aussagekraft verleiht.

Vor diesem Hintergrund stellte **das Finanzgericht Düsseldorf** heraus: Die Tätigkeit des Steuerpflichtigen stellt **keine eigenschöpferische Leistung** dar, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Ob **die Sendung selbst** – möglicherweise – dem künstlerischen Bereich zuzuordnen ist, ist insoweit unbeachtlich.

Merke | Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig. Der Ausgang des Revisionsverfahrens darf mit Spannung erwartet werden, zumal das Urteil auch Auswirkungen auf vergleichbare Konstellationen der Mitwirkung von „Experten“ an TV-Sendungen haben dürfte.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 21.3.2023, Az. 10 K 306/17 G, Rev. BFH: Az. VIII R 10/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235944

Pauschale Betriebsausgaben: Verwaltung darf die Regeln weitgehend frei ausgestalten

| Manche Unternehmer können anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben **auch pauschale Beträge** geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Finanzverwaltung in der Ausgestaltung und Auslegung der Pauschalen weitgehend frei ist. |

Die Verwaltung gewährt **für die folgenden Berufsgruppen** diese Pauschalen:

Die beiden Fallgruppen
Hauptberufliche selbstständige schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit: • Betriebsausgabenpauschale (BA-Pauschale) in Prozent der Einnahmen: 30 % • jährlicher Höchstbetrag: 3.600 EUR
Wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Nebentätigkeit (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz („Übungsleiterfreibetrag“) handelt: • BA-Pauschale in Prozent der Einnahmen: 25 % • jährlicher Höchstbetrag: 900 EUR; wird für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt

Im entschiedenen Fall machten Eheleute jeweils eine Pauschale in Höhe von 30 % geltend. Das Finanzamt würdigte die Tätigkeiten aber **als Nebentätigkeiten und gewährte nur 25 %**. Die Begründung: **Die Begriffe der Haupt- und Nebenberuflichkeit** sind in H 18.2 „Betriebsausgabenpauschale“ Einkommensteuer-Hinweise (EStH) **nicht eigenständig definiert**. Daher griff das Finanzamt auf die **Definition der Nebenberuflichkeit des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz** zurück, wonach eine Tätigkeit nebenberuflich ist, wenn sie **nicht mehr als ein Drittel** der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Der Bundesfinanzhof kam zu folgendem Ergebnis: **Die Auslegung der Verwaltungsanweisung durch das Finanzamt ist möglich und überschreitet den gesetzlich vorgegebenen Rahmen nicht.**

Quelle | BFH-Urteil vom 4.7.2023, Az. VIII R 29/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237109

Umsatzsteuerzahler

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie wird nicht verlängert

| Die Absenkung der Umsatzsteuer für **Speisen in der Gastronomie** von 19 % auf 7 % wird nicht verlängert, sodass **ab 2024 wieder 19 % Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt werden müssen. Darauf hat sich die Bundesregierung geeinigt. |

Hintergrund: Bei der Umsatzsteuer, die Gastronomen an das Finanzamt abführen müssen, wird (vereinfacht) wie folgt unterschieden: **Essen zum Mitnehmen** unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. **Speisen, die vor Ort verzehrt werden**, werden mit 19 % besteuert. Um die Gastronomie während der Coronapandemie zu entlasten, wurde der Steuersatz (befristet) auf 7 % gesenkt. Diese **Reduzierung wurde mehrmals verlängert**, zuletzt bis Ende 2023, um die Folgen der gestiegenen Energiepreise abzumildern.

Arbeitgeber

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2024

| Der Bundesrat hat der **Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024** (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024) zugestimmt. Somit müssen diese neuen Werte ab 2024 im Lohnbüro beachtet werden. |

Hintergrund: Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden anhand der Einkommensentwicklung **turnusgemäß zum 1.1. eines Jahres angepasst**. Dies erfolgt durch Verordnung.

Nachfolgend sind **wichtige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt:

Bezugsgröße

Große Bedeutung für viele Werte in der Sozialversicherung hat **die Bezugsgröße** – u. a. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen **für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung** oder für die Beitragsberechnung von **versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung**.

Beachten Sie | Die Bezugsgröße steigt im Jahr 2024 auf 3.535 EUR/Monat (2023: 3.395 EUR/Monat); **die Bezugsgröße (Ost)** auf 3.465 EUR/Monat (2023: 3.290 EUR/Monat).

Allgemeine Rentenversicherung

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung** erhöht sich auf 7.550 EUR/Monat (2023: 7.300 EUR/Monat) **und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost)** steigt auf 7.450 EUR/Monat (2023: 7.100 EUR/Monat).

Hintergrund: Die Beitragsbemessungsgrenze ist **der Höchstbetrag**, bis zu dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags berücksichtigt werden. Für **darüber hinausgehendes Einkommen sind keine Beiträge zu zahlen**.

Krankenversicherung

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Jahresarbeitsentgeltgrenze**) beträgt im Jahr 2024 69.300 EUR (2023: 66.600 EUR). Die ebenfalls bundesweit einheitliche **Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung** steigt auf 62.100 EUR jährlich (2023: 59.850 EUR) bzw. 5.175 EUR monatlich (2023: 4.987,50 EUR).

Quelle | Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024, BR-Drs. 511/23 (B) vom 24.11.2023; BMAS, Mitteilung vom 11.10.2023

Bundesfinanzministerium veröffentlicht die Auslandsreisepauschalen für 2024

| Das Bundesfinanzministerium hat **die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1.1.2024** veröffentlicht. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 21.11.2023 kann unter www.iwww.de/s9935 heruntergeladen werden. |

Für die in der Bekanntmachung **nicht erfassten Länder** ist der **für Luxemburg** geltende Pauschbetrag maßgebend, für **nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes** ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag relevant.

Beachten Sie | Die **Pauschbeträge für Übernachtungskosten** sind **nur bei der Arbeitgebererstattung** anwendbar. Für **den Werbungskostenabzug** sind **die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend**. Dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Quelle | BMF-Schreiben vom 21.11.2023, Az. IV C 5 – S 2353/19/10010 :005, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 238529

Abschließende Hinweise

Steuerliche Erleichterungen wegen Sturmflut in Schleswig-Holstein

| Durch **eine Sturmflut** am 20. und 21.10.2023 sind **in Schleswig-Holstein** insbesondere in weiten Teilen der Ostseeküste sowie der Trave- und Schleiregion beträchtliche Schäden entstanden. Da die **Beseitigung dieser Schäden** bei vielen Steuerpflichtigen zu hohen finanziellen Belastungen führen wird, wurde **ein Katastrophenerlass** (unter www.iww.de/s9936) mit steuerlichen Erleichterungen veröffentlicht. |

Auf Antrag gibt es zum Beispiel **Stundungen sowie eine Anpassung der Vorauszahlungen**. In einer Mitteilung vom 26.10.2023 hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass das Bundesfinanzministerium dem Katastrophenerlass nun zugestimmt hat.

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2023 bis zum 31.12.2023 beträgt **3,12 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 01/2024

| Im Monat Januar 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.1.2024
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.1.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.1.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Januar 2024 am 29.1.2024**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.